

# Newsletter 11+12/2015

---

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. hat bereits im ersten Jahr seines Bestehens zahlreiche Erfolge im Kampf gegen Mindestlohnverstöße, Impressumverstöße und Verstöße gegen die Preisangabenverordnung errungen.

Ganz aktuell hat das Landgericht Berlin in seinem Urteil vom 01.12.2015 einen weiteren Unternehmer wegen eines Mindestlohnverstößes verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen Arbeitnehmern einen Lohn zu zahlen, der unterhalb des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € brutto je Zeitstunde liegt.

Im November 2015 haben wir erstmals auch Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (Allergene, Koffeinhinweise) und gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (Zusatzstoffe) abgemahnt. Hier werden wahrscheinlich im Januar 2016 erste gerichtliche Entscheidungen zu erwarten sein.

Zudem ist der VBuW gegen die großen Lieferportale pizza.de, Lieferheld und Lieferando vorgegangen. Diese haben aufgrund unserer Abmahnung ihre Webseiten bereits angepasst und die Verstöße weitestgehend abgestellt. Ohne strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ist aber nicht sichergestellt, dass es künftig nicht noch einmal zu solchen Verstößen kommt. Daher ist Klage geboten, beziehungsweise in einem Fall bereits anhängig.

Nachfolgend finden Sie die gewohnte Übersicht zu unseren Mitgliedern, zu unserer Arbeit sowie rechtlich interessanten Themen

## I. Der Verein

### 1. Unsere Mitglieder

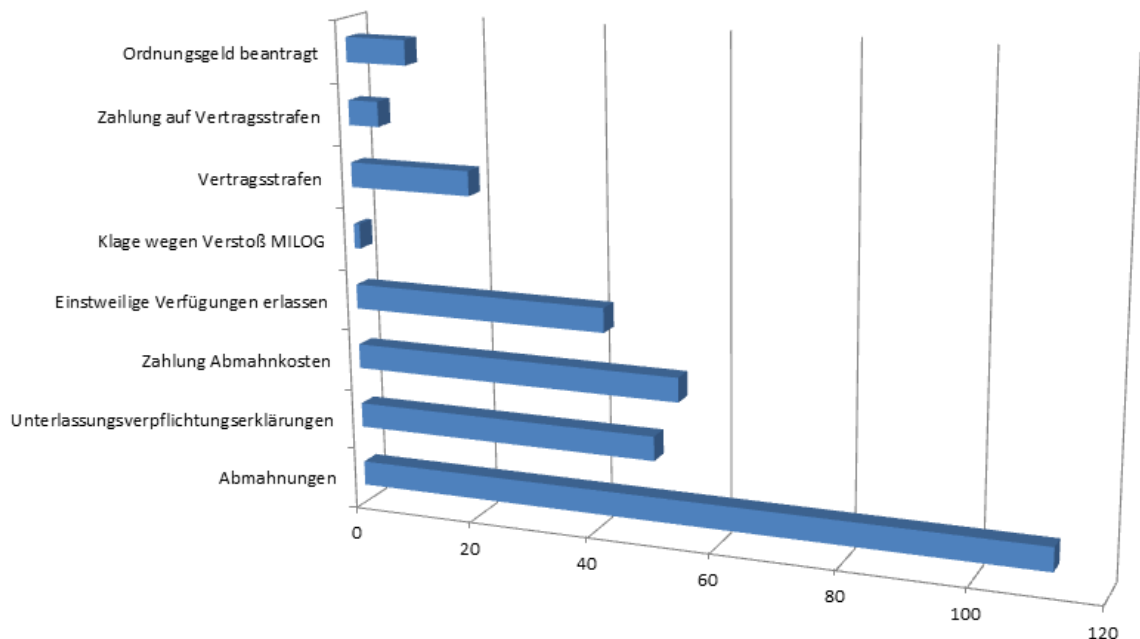
Im Geschäftsjahr 2014/2015 hatte der Verein insgesamt 80 Unternehmermitglieder und 7 Vollmitglieder. Aktuell werden Beitrittsverhandlungen mit der Wienerwald Franchise GmbH geführt, die beabsichtigt, ab dem 01.01.2016 neues Vollmitglied im VBuW zu werden.



## 2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

In der Zeit von Mitte Oktober bis Ende November 2015 hat der VBuW unter anderem in den Orten Berlin, Aschaffenburg, Bremerhaven, Langefeld, Würzburg, Offenbach und Bonn abgemahnt.

### Auswertung Abmahnungen 2015 (Stand 26.11.2015)



Neben Verstößen gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) und das Telemediengesetz (TMD) haben wir nunmehr auch Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) wegen fehlender Angaben zu Zusatzstoffen und Allergenen, sowie des Koffeingehalts abgemahnt. Die Zahl der Abmahnungen beläuft sich aktuell auf 112. In 50 Fällen wurden freiwillig Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben und in 42 Fällen konnten einstweilige Verfügungen gegen die betroffenen Unternehmer erwirkt werden. (Stand 26.11.2015)

### Vertragsstrafen

Inzwischen haben wir in 20 Fällen Vertragsstrafen geltend gemacht. Diese liegen zwischen 500,00 € (für einen kleinen Verstoß) und 49.000,00 € (mehrere verschiedene Verstöße in großer Anzahl, inkl. Werbeflyer). Auch im vergangenen Monat konnten wir wieder Vertrags-



strafen einnehmen. In einigen Fällen laufen noch die Zahlungsfristen bzw. es sind gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung anhängig. Die ersten Termine zur mündlichen Verhandlung finden Mitte Dezember in München statt. Ob das Gericht bereits im Anschluss an den Termin eine Entscheidung fällt, bleibt abzuwarten.

### Ordnungsgelder

Daneben hat der VBuW weiterhin Anträge auf Verhängung von Ordnungsgeld wegen Verstößen gegen einstweilige Verfügungen beantragt. Das Landgericht Berlin hat zuletzt mit Beschluss vom 02.11.2015 (91 O 53/15) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 250,00 € ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

### 3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für den 27. Januar 2016 geplant. Die Einladung hierzu erhalten Sie in Kürze per Brief.

Neben einem Jahresrückblick, wird die neue Beitragsordnung und die neue Satzung besprochen. Mit den avisierten Änderungen möchte sich der Verein auch anderen großen Unternehmen der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche öffnen und neben Franchisesystemen auch Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 5 Mio. Euro/Jahr die Vollmitgliedschaft ermöglichen. Die Änderungen der Beitragsordnung betreffen die Einführung einer Kappungsgrenze von 30.000,00 €/Jahr und die Möglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Vollmitgliedschaft dennoch Unternehmermitglied – allerdings mit höheren Beitragssätzen – zu werden.

### 4. Betriebsferien

In der Zeit vom **23.12.2015 bis 04.01.2016** macht der Verein **Betriebsferien**. Wir möchten Sie daher bitten, im Dezember von weiteren Beschwerden bzw. der Übersendung von Flyern abzusehen, damit wir die kurzen Fristen im Wettbewerbsrecht nicht gefährden. Ab dem 05.01.2016 sind wir aber wieder wie gewohnt für Sie da!

## II. Gesetze und Urteile

### 1. Bundestag beschließt neues UWG

Der Bundestag hat am 05.11.2015 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur zweiten Änderung des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beschlossen.



Die Gesetzesänderung enthält wenig Neues. Ziel war es vielmehr, den Gesetzestext an die Rechtsprechung des EuGH sowie an die EU-Normen anzupassen. Die Änderungen beziehen sich daher vorrangig auf die neue Struktur, sowohl in der Paragraphenfolge als auch im Wortlaut einiger Vorschriften. Die materielle Rechtslage wird dadurch aber nicht wesentlich geändert, da die nationalen Gerichte, vor allem der Bundesgerichtshof, bereits jetzt die Auslegung des UWG nach den Vorgaben der EU-Richtlinie vornimmt.

## 2. Werbung mit „Nr. 1“

Einige eingereichte Flyer warben mit „Pizza XY - die Nummer 1 in ...“. Nicht immer trifft diese Aussage jedoch zu. Die Grenzen solcher Werbung sind sehr eng, denn der Unternehmer behauptet damit eine Alleinstellung, d.h. einen Vorrang in jeglicher Hinsicht vor sämtlichen anderen Mitbewerbern der Stadt oder des Landes. Es genügt daher weder eine Gleichstellung mit einem Wettbewerber, noch eine temporäre Spitzenstellung. Erforderlich ist vielmehr, dass der Unternehmer, der die Alleinstellung behauptet, einen deutlichen Vorsprung vor seinen Wettbewerbern hat und dieser Vorsprung auch von Dauer ist. Entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen ist eine solche Werbung unzulässig.

## Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unterzur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

## III. Rechtlicher Hinweis

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.





Wir WÜNSCHEN IHNEN UND  
IHREN FAMILIEN  
ein FROHES UND BESINNLICHES  
WEIHNACHTSFEST  
UND ein erfOLGREICHES JAHR  
2016.

fotolia © linaluna86

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) \* Mail: [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) \* Tel: 030 33 77 1996



Merry Christmas & Happy New Year

fotolia - © eflstudioart